Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

der Heinrich Bulthaup GmbH - B2B / Sägewerk / Holzhandel

Unternehmen	Heinrich Bulthaup GmbH, Huntetalstraße 11, 49328 Melle, Deutschland
Dokument	AGB für Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen
Stand	19.08.2026
Fassung	Neufassung 2026 - abgestimmt auf B2B-Sägewerksprodukte, Bauholzsortierung, Verpackung und elektronische Rechnungsstellung

§ 1 Geltung, Vertragspartner, B2B-Beschränkung

Diese Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Eine Verwendung gegenüber Verbrauchern ist nicht vorgesehen.

Die Bedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen, Leistungen, Beratungen und sonstigen Rechtsgeschäfte der Heinrich Bulthaup GmbH, Melle (nachfolgend „Verkäufer“), insbesondere im Bereich Sägewerksprodukte, Schnittholz, Bauholz, nach Festigkeit sortiertes Bauholz, Verpackungsholz, Verlade- und Hilfshölzer sowie damit zusammenhängende Nebenleistungen.

Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Annahme der Ware, Leistung oder Lieferung gelten sie als anerkannt.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zustimmt. Schweigen, Leistungserbringung oder Warenlieferung stellen keine Zustimmung dar.

Individuelle Vereinbarungen in Angebot, Auftragsbestätigung, Lieferschein, Rechnung oder sonstiger ausdrücklicher Vereinbarung gehen diesen Bedingungen vor. Im Übrigen gelten diese Bedingungen ergänzend.

§ 2 Vertragsgrundlagen und holzwirtschaftliche Gebräuche

Ergänzend gelten für Holzlieferungen die im holzwirtschaftlichen Verkehr anerkannten Gebräuche, insbesondere die Tegernseer Gebräuche in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie diesen Bedingungen, einer ausdrücklichen Vereinbarung oder zwingenden gesetzlichen Vorschriften nicht widersprechen.

Maßgeblich für Art, Umfang, Qualität und Beschaffenheit der Lieferung sind vorrangig die Angaben in der Auftragsbestätigung des Verkäufers. Technische Angaben, Sortierungen, Feuchteangaben, Behandlungen, CE-Klassen oder sonstige besondere Eigenschaften gelten nur als vereinbart, wenn sie in Angebot, Auftragsbestätigung, Lieferschein, Rechnung, CE-Kennzeichnung, Paketzettel oder einer sonstigen ausdrücklichen Erklärung des Verkäufers angegeben sind.

Beratungen, Hinweise und Empfehlungen des Verkäufers erfolgen nach bestem Wissen, sind jedoch nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich und gesondert in Textform als verbindliche Beschaffenheitsvereinbarung oder Garantie bestätigt werden.

§ 3 Angebote, Vertragsabschluss, Unterlagen

Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Zwischenverkauf, Rohstoffverfügbarkeit und Produktionsmöglichkeiten bleiben vorbehalten.

Ein Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung des Verkäufers, durch Ausführung der Lieferung oder Leistung oder durch Rechnungsstellung zustande. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu Beweiszwecken der Bestätigung in Textform.

Abbildungen, Muster, Beschreibungen, Zeichnungen, technische Angaben, Kataloge oder Internetangaben dienen der Beschreibung des Produkts, begründen aber keine Garantie und keine Beschaffenheitsvereinbarung, soweit sie nicht ausdrücklich Vertragsbestandteil werden.

Der Verkäufer behält sich Eigentums- und Urheberrechte an Angeboten, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen vor. Diese dürfen Dritten ohne Zustimmung des Verkäufers nicht zugänglich gemacht werden.

§ 4 Holz als Naturprodukt, Beschaffenheit, Maße und Mengen

Holz ist ein Naturprodukt. Natürliche Eigenschaften, Unterschiede und Merkmale sind stets zu beachten. Insbesondere Farbe, Maserung, Struktur, Äste, Harzgallen, Risse, Verfärbungen, Schwind- und Quellverhalten, Feuchteverhalten, Maßänderungen und sonstige materialtypische Erscheinungen können innerhalb einer Holzart und Sortierung auftreten.

Natürliche, handelsübliche, produktionsbedingte oder materialbedingte Abweichungen stellen keinen Mangel dar, soweit keine abweichende konkrete Beschaffenheit ausdrücklich vereinbart wurde und die Ware für den vereinbarten Zweck geeignet bleibt.

Maß-, Mengen- und Qualitätsangaben verstehen sich im Rahmen handelsüblicher und holzwirtschaftlicher Toleranzen. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Menge sind zulässig, soweit nicht ausdrücklich eine Fixmenge vereinbart wurde.

Angaben wie „frisch“, „lufttrocken“, „technisch getrocknet“, „kammergetrocknet“ oder Feuchtewerte gelten nur nach Maßgabe der ausdrücklichen Vereinbarung. Bei frischer oder nicht technisch getrockneter Ware sind nachträgliche Feuchteveränderungen, Verfärbungen, Trockenrisse, Schimmel- oder Bläueerscheinungen bei unsachgemäßer Lagerung oder verzögerter Verarbeitung nicht ausgeschlossen.

Der Käufer ist für sachgerechte Lagerung, Belüftung, Stapelung, Schutz vor Witterung, Nässe, Staunässe und ungeeigneter Abdeckung verantwortlich, sobald die Gefahr auf ihn übergegangen ist.

§ 5 Bauholz, CE-Kennzeichnung, Festigkeitssortierung

Bauholz für tragende Zwecke bzw. nach Festigkeit sortiertes Bauholz wird nur geliefert, wenn dies ausdrücklich vereinbart und in Lieferdokumenten, Rechnung, CE-Kennzeichnung, Paketzettel, Sortierprotokoll oder Stempel entsprechend ausgewiesen ist.

Normales Schnittholz, Verpackungsholz, Listenware oder sonstiges Holz ist nicht allein aufgrund seiner Holzart, Abmessung oder späteren Verwendung durch den Käufer als CE-gekennzeichnetes Bauholz oder als Bauholz für tragende Zwecke geschuldet.

Bei CE-gekennzeichnetem bzw. nach Festigkeit sortiertem Bauholz erfolgt die Zuordnung zur jeweiligen Leistungsklasse, insbesondere C16, C18, C24 oder C30, über die konkrete Lieferzuordnung, etwa Produktions- oder Sortierprotokoll, Lieferschein, Rechnung, Paketzettel, CE-Kennzeichnung oder Stempel. Es gilt stets nur die für die jeweilige Lieferung erklärte und gekennzeichnete Leistung.

Der Käufer ist dafür verantwortlich zu prüfen, ob die gelieferte und gekennzeichnete Ware für seine konkrete Verwendung, Konstruktion, Statik, Weiterverarbeitung oder Weiterlieferung geeignet ist. Eine weitergehende Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck wird nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde.

Leistungserklärungen, Zertifikate, Prüfberichte oder technische Unterlagen werden, soweit erforderlich oder vereinbart, in der jeweils aktuellen Fassung bereitgestellt.

§ 6 Behandeltes Holz, Holzschutz, Tauchbehandlung und Einfärbung

Holzschutzbehandlungen, temporäre Bläue- oder Schimmelschutzbehandlungen, Tauchbehandlungen, Farb- oder Markierungsbehandlungen sowie IPPC-/ISPM-15- oder WPCA-Behandlungen sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart oder aus den Lieferdokumenten, Kennzeichnungen oder Begleitpapieren ersichtlich sind.

Bei behandelter Ware sind die jeweiligen technischen Merkblätter, Sicherheitsdatenblätter, Verwendungshinweise und gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Der Käufer ist für die bestimmungsgemäße Weiterverwendung, Lagerung, Verarbeitung, Kennzeichnung und ggf. Weitergabe entsprechender Informationen in seiner Lieferkette verantwortlich.

Behandeltes Holz ist nicht ohne gesonderte Prüfung für sensible Anwendungen wie Lebensmittelkontakt, Futtermittelkontakt, Tierhaltung, Spielgeräte, Möbel, Innenräume mit besonderen Anforderungen oder vergleichbare Zwecke bestimmt, soweit eine solche Eignung nicht ausdrücklich bestätigt wurde.

Farbige Markierungen oder Einfärbungen dienen nur der Kennzeichnung oder optischen Unterscheidung, soweit nicht ausdrücklich eine Schutzwirkung vereinbart wurde.

§ 7 Preise, Nebenkosten, Verpackung

Alle Preise verstehen sich in Euro netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und sonstiger gesetzlicher Abgaben, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Fracht, Verpackung, Paketierung, Folie, Folienhauben, Umreifung, Paletten, Sonderverpackung, Zoll, Versicherung, Entladung, Wartezeiten, Sonderbehandlungen, CE-Sortierung, Trocknung, IPPC/WPCA-Behandlung oder sonstige Nebenleistungen sind nur im Preis enthalten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Der Verkäufer ist berechtigt, nach Vertragsschluss eintretende und vom Verkäufer nicht zu vertretende Kostensteigerungen, insbesondere für Rohholz, Energie, Kraftstoffe, Maut, Transport, Verpackung, Löhne, Abgaben oder Vorlieferantenleistungen, im kaufmännisch angemessenen Umfang weiterzugeben, sofern die Lieferung später als vier Wochen nach Vertragsschluss erfolgen soll und keine Festpreisvereinbarung besteht.

Bei nachträglichen Änderungen der Bestellung durch den Käufer können zusätzliche Kosten, Mindermengen-, Umrüst-, Lager-, Transport- oder Bearbeitungskosten gesondert berechnet werden.

§ 8 Lieferung, Abholung, Entladung, Gefahrübergang

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen ab Werk bzw. ab Lager Melle. Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden.

Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig und können gesondert abgerechnet werden.

Bei Abholung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Bereitstellung der Ware zur Abholung, spätestens mit Beginn der Verladung auf den Käufer über. Bei Versendung geht die Gefahr mit Übergabe an den Frachtführer, Spediteur oder sonstigen Transportbeauftragten über, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Bei Lieferung an eine Kundenadresse hat der Käufer für eine geeignete, rechtlich zulässige, tragfähige und befahrbare Zufahrt, ausreichenden Rangierbereich, unverzügliche Entladung sowie geeignetes Entladegerät und Personal zu sorgen, sofern Entladung durch den Verkäufer nicht ausdrücklich vereinbart ist.

Wartezeiten, vergebliche Anfahrten, Umladungen, Standgelder, Rückfrachten, Mehrkosten wegen fehlender Entlademöglichkeit oder Annahmeverzug des Käufers können gesondert berechnet werden.

Ereignisse höherer Gewalt und sonstige vom Verkäufer nicht zu vertretende Umstände, insbesondere Naturereignisse, Feuer, Streik, Aussperrung, Krieg, Energie- oder Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen, behördliche Maßnahmen, Cyberangriffe, Maschinenstörungen, Ausfall von Vorlieferanten oder sonstige unvorhersehbare Betriebsstörungen, verlängern Lieferfristen angemessen. Dauert die Behinderung länger als angemessen, ist jede Partei zum Rücktritt vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrags berechtigt.

§ 9 Verpackung, Transportverpackung und Rücknahme

Der Verkäufer verwendet für Sägewerksprodukte übliche Transport- und Hilfsverpackungen, insbesondere Umreifungsbänder, Paketzettel, Folien, Folienhauben, Stapelleisten, Unterleger und sonstige Transporthilfsmittel, soweit dies für Paketbildung, Lagerung, Handling, Transport oder Schutz der Ware erforderlich oder zweckmäßig ist.

B2B-Transportverpackungen aus Lieferungen des Verkäufers werden nach vorheriger Abstimmung am Betriebssitz des Verkäufers in Melle zurückgenommen, soweit eine gesetzliche Rücknahmepflicht besteht oder eine Rücknahme vereinbart wurde. Die Rücknahme betrifft nur restentleerte, nicht gefährlich verunreinigte Verpackungen gleicher Art, Form und Größe aus Lieferungen des Verkäufers.

Fremdverpackungen, nicht zuordenbare Verpackungen, stark verschmutzte Verpackungen oder Verpackungen mit Anhaftungen, die eine ordnungsgemäße Rücknahme oder Verwertung erschweren, können zurückgewiesen werden. Kosten der Rückgabe, Sortierung oder Sonderentsorgung trägt der Käufer, soweit gesetzlich zulässig und nicht anders vereinbart.

Mehrwegverpackungen, Ladungsträger oder sonstige wiederverwendbare Verpackungen bleiben Eigentum des Verkäufers, wenn dies vereinbart oder aus der Kennzeichnung ersichtlich ist, und sind pfleglich zu behandeln sowie nach Aufforderung zurückzugeben.

§ 10 Zahlung, Verzug, elektronische Rechnung

Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Der Verkäufer kann bei Neukunden, Sonderanfertigungen, größeren Aufträgen oder Bonitätsrisiken Vorkasse, Abschlagszahlungen oder Sicherheitsleistung verlangen.

Der Käufer kommt ohne weitere Mahnung in Verzug, wenn die Zahlungsfrist überschritten wird. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr gelten die gesetzlichen Verzugszinsen für Entgeltforderungen gegenüber Nichtverbrauchern sowie die gesetzliche Verzugspauschale. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Rücklastschrift, negativer Bonitätsauskunft oder sonstiger Gefährdung der Zahlungsansprüche kann der Verkäufer offene Lieferungen zurückhalten, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Sicherheit ausführen und alle offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung fällig stellen, soweit gesetzlich zulässig.

Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Der Verkäufer ist berechtigt, Rechnungen elektronisch zu übermitteln, insbesondere als E-Rechnung in einem gesetzlich zulässigen Format. Der Käufer stellt sicher, dass er elektronische Rechnungen empfangen, prüfen und verarbeiten kann.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Verkäufers.

Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde. Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder sonstige Verfügungen außerhalb des ordentlichen Geschäftsgangs sind unzulässig.

Der Käufer tritt bereits jetzt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderungen ermächtigt, solange er seinen Zahlungspflichten nachkommt.

Wird die Vorbehaltsware verarbeitet, verbunden, vermischt oder vermengt, erfolgt dies für den Verkäufer, ohne diesen zu verpflichten. Entsteht eine neue Sache, erwirbt der Verkäufer Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache. Der Käufer verwahrt das Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich für den Verkäufer.

Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu informieren und auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen.

Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, gibt der Verkäufer auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers frei.

§ 12 Untersuchung, Mängelrüge, Mängelrechte

Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung bzw. Abholung auf Menge, Art, vertragsgemäße Beschaffenheit, erkennbare Schäden, Feuchte, Sortierung und sonstige vereinbarte Eigenschaften zu untersuchen.

Erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ablieferung, in Textform zu rügen. Verfärbungen, Bläue-, Schimmel-, Feuchte- oder Transportschäden sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen nach Ablieferung, zu rügen. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften bleiben die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten unberührt.

Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung in Textform zu rügen. Die Rüge muss Art und Umfang des Mangels nachvollziehbar beschreiben und, soweit möglich, Fotos, Paketnummern, Lieferscheinnummern, Sortierangaben oder sonstige Identifikationsdaten enthalten.

Bei behaupteten Mängeln darf der Käufer über die betroffene Ware nicht in einer Weise verfügen, die Prüfung, Nachbesserung, Nachlieferung oder Beweissicherung erschwert oder unmöglich macht. Insbesondere darf erkennbare mangelhafte Ware ohne Zustimmung des Verkäufers nicht weiterverarbeitet, eingebaut, verändert, vermischt oder weiterveräußert werden, soweit dadurch die Prüfung beeinträchtigt wird.

Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge ist der Verkäufer nach seiner Wahl zunächst zur Nachbesserung, Ersatzlieferung, Gutschrift oder anderweitigen Nacherfüllung berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie unzumutbar, kann der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

Mängelrechte bestehen nicht für Schäden oder Abweichungen, die auf unsachgemäße Lagerung, fehlende Belüftung, falsche Stapelung, Witterungseinfluss nach Gefahrübergang, ungeeignete Abdeckung, Weiterverarbeitung, ungeeignete Verwendung, fehlende Beachtung technischer Hinweise oder natürliche Holzeigenschaften zurückzuführen sind.

Ansprüche auf Ersatz von Einbau-, Ausbau-, Sortier-, Transport-, Bearbeitungs- oder Folgekosten bestehen nur im gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Umfang oder nach ausdrücklicher Vereinbarung.

§ 13 Haftung

Der Verkäufer haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei übernommener Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf.

Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

§ 14 Verjährung

Mängelansprüche des Käufers verjähren, soweit gesetzlich zulässig, innerhalb von 12 Monaten ab Gefahrübergang.

Diese Verkürzung gilt nicht für Ansprüche wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, arglistigem Verschweigen eines Mangels, übernommenen Garantien, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie in Fällen, in denen das Gesetz zwingend längere Fristen vorsieht, insbesondere bei bestimmten Bauwerks- oder Lieferkettenrückgriffsansprüchen.

Für sonstige Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, soweit diese Bedingungen nichts wirksam Abweichendes regeln.

§ 15 Datenschutz

Der Verkäufer verarbeitet personenbezogene Daten des Käufers und seiner Ansprechpartner ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zur Anbahnung, Durchführung und Abwicklung von Vertragsverhältnissen, zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten sowie zur Pflege der Geschäftsbeziehung.

Einzelheiten ergeben sich aus den jeweils aktuellen Datenschutzhinweisen des Verkäufers. Der Käufer ist verpflichtet, betroffene Ansprechpartner in seinem Unternehmen über die Weitergabe und Verarbeitung ihrer geschäftlichen Kontaktdaten zu informieren, soweit dies erforderlich ist.

§ 16 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht, Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist, soweit gesetzlich zulässig und nicht anders vereinbart, Melle.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist berechtigt, den Käufer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung dieser Textformklausel.

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt, soweit zulässig, die gesetzliche Regelung. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.

Stand: 19.08.2026

Ausgestellt und freigegeben:

Melle, den 19.08.2026

Heinrich Bulthaup GmbH
Sägewerk
Huntetalstr. 11 D-49328 Melle

Lars Bulthaup
Geschäftsführung
Heinrich Bulthaup GmbH